

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/265 von Miriam Locher: «Online Kommunikation und digitaler Schulunterricht» 2020/265

vom 21. September 2021

1. Text der Interpellation

Am 28. Mai 2020 reichte Miriam Locher die Interpellation 2020/265 «Online Kommunikation und digitaler Schulunterricht» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die vergangenen acht Wochen haben die Notwendigkeit des online kommunizieren Könnens auch an den Schulen deutlich aufgezeigt. Zum einen hat diese Kommunikations-Notwendigkeit der digitalen Entwicklung an den Schulen und dem digitalen Vermitteln von Lerninhalten einen Schub verliehen. Zum anderen haben sich aber auch Risiken herauskristallisiert. Der 15.3.20 hat alle Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten ins kalte Wasser geworfen. Längst nicht alle Schulen waren auf digitalen Unterricht vorbereitet und eine sorgfältige Einführung und Begleitung ist in der Krisensituation gänzlich entfallen. Denn eigentlich gehört zum digitalen Unterricht eine auf diese Unterrichtsform angepasste Didaktik und eine auf diese Unterrichtsform ausgerichtete Methodik. Die digitale Wissensvermittlung ist bei weitem nicht Frontalunterricht über das Internet. Viel zentraler als der didaktische und methodische Aspekt war und ist es, die Schülerinnen und Schüler über «online-tools» zu erreichen um überhaupt eine Form des Fernunterrichts zu ermöglichen. Nicht alle Schulen sind mit Microsoft Teams und Co. Ausgestattet. Und so werden auch Gratisversionen von Zoom oder sozialen Medien verwendet, deren Anbietende in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit nicht über alle Zweifel erhaben sind. Dies sowohl zur Wissensvermittlung, als auch zur Durchführung von Konventen und Fachsitzungen. Gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit muss diese Lücke auch als gefährlich zu beurteilende Entwicklung an den Schulen sehr kritisch beobachtet werden. Es müsste alles darangesetzt werden, Sicherheitslücken für einen künftigen Fernunterricht zu schliessen, ohne die gesamten Internet Kommunikationswege über den Kanton laufen zu lassen.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Informationen wurden und werden den Lehrkräften bezüglich Datenschutz bei Online Apps und Online Kommunikationsdiensten vermittelt?
2. Welche Empfehlungen sind bezüglich Durchführung von Online Konventen an die Schulleitungen rausgegangen?
3. Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass nicht Systeme und Apps verwendet werden, die nicht pädagogisch geprüft sind und deren Funktionen für die einzelne Lehrkraft und die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht einschätzbar sind.

4. *Hat die Bildungsdirektion Kenntnis von Fällen, in denen es zu Verletzungen des Datenschutzes gekommen ist?*
5. *Gibt es künftig die Möglichkeit einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schulen mit Trägerschaft des Kantons?*
6. *Welche Unterstützung können Lehrkräfte künftig erhalten, damit sie trotz des erhöhten Aufwands mit der Vorbereitung des digitalen Unterrichts nicht auf einfache Alternativen wie Zoom zurückgreifen?*
7. *Kann sich die Bildungsdirektorin in der EDK dafür einsetzen, dass die jetzt gemachten Erfahrungen, ob positiv oder negativ, in die Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts einfließen werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Fragen der Interpellantin betreffen grundsätzlich zwei Themenkreise:

- Cloudcomputing an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft
- Umgang mit Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit an den Schulen im Kanton Basel-Landschaft

Der Themenbereich «Cloudcomputing» betrifft die IT-Infrastruktur, welche einer Schule zur Verfügung steht. Dies betrifft sowohl die vor Ort vorhandene IT-Ausrüstung als auch die Nutzung von Dienstleistungsangeboten aus einer «Cloud». Für die IT-Infrastruktur ist generell der zuständige Schulträger verantwortlich. Aus diesem Grund kann einzig für die kantonalen Schulen (Sekundarschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen) eine allgemein gültige Antwort gegeben werden. Bei den Schulen in kommunaler Trägerschaft (Primarschulen und Musikschulen) fällt die Antwort je nach Schule ganz unterschiedlich aus. Aus diesem Grund sind hier keine allgemeinen Aussagen möglich.

Der Themenbereich Datenschutz und Datensicherheit hat – nebst einigen technischen Aspekten, welche über die IT-Infrastruktur angegangen werden können – in erster Linie einen Zusammenhang mit dem beim einzelnen Schulbeteiligten vorhandenen Wissen und dem allgemeinen Bewusstsein (Awareness).

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat im Jahr 2019 einen Bericht «Datenschutz- und Datensicherheit im Schulbereich des Kantons Basel-Landschaft» in Auftrag gegeben. Dieser zeigt auf, dass die Schulen im Kanton Basel-Landschaft auf dem richtigen Weg sind, aber noch weitere Optimierungsmassnahmen realisiert werden sollten. Ganz konkret wird folgendes empfohlen:

- a) Weitere Standardisierung der technischen IT-Infrastruktur über alle Schulbereiche hinweg (kommunale und kantonale Schulen).
- b) Initiieren einer breit angelegten Informations- und Awareness-Kampagne über alle Schulbereiche hinweg (kommunale und kantonale Schulen).
- c) Systematische Prüfung datenschutzbezogener Fragestellungen bei der künftigen Selektion und Freigabe von digitalen Lern- und Lehrmitteln in allen Schulbereichen (kommunale und kantonale Schulen).

Die BKSD arbeitet laufend daran, diese Empfehlungen in verschiedene Schulinformatikprojekte aufzunehmen und umzusetzen. Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen wird nach Bedarf auf diese Projektplanung eingegangen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Informationen wurden und werden den Lehrkräften bezüglich Datenschutz bei Online Apps und Online Kommunikationsdiensten vermittelt?

Den Schulbeteiligten von kantonalen Schulen stehen bereits seit Anbeginn des Schuljahres 2019/2020 Funktionalitäten von «Microsoft365» (speziell «Teams» und «OneNote») sowie «nanoo.tv» zur Verfügung. Diese digitalen Angebote werden von den Schulen gemäss den entsprechenden, von IT.SBL erlassenen Konzepten, eingesetzt. In diesen Konzepten wird dem Datenschutz gebührend Rechnung getragen.

Darüber hinaus haben das Amt für Volksschulen (AVS) und die Abteilung Informatik IT.SBL während der Zeit des Fernunterrichts die Schulen über die kantonale Webseite (www.bl.ch/fernlernen) mit verfügbaren und hilfreichen Informationen versorgt. Bezüglich der Nutzung von weiteren digitalen Cloudangeboten wurde der folgende, mit der Aufsichtsstelle Datenschutz abgestimmte, Hinweis platziert:

Die aufgeführten Tools konnten in der aktuellen Situation nicht bezüglich Datenschutz geprüft werden. Die Verantwortung für die Auswahl und den Betrieb liegt demnach bei den Schulen. Bei der Nutzung dieser Angebote ist darauf zu achten, dass

- wenn möglich keine Tools mit einer Datenspeicherung ausserhalb der Schweiz und der EU genutzt werden;
- bei der Nutzung keine Personendaten anfallen und ausschliesslich unterrichtsbezogene Dokumente, wie Lehrmittel, Arbeitsblätter oder Übungen abgelegt und ausgetauscht werden;
- bei Plattformen, die personalisierte Zugänge für Schülerinnen und Schüler voraussetzen, auf die Verwendung bestehender Accounts (z.B. Facebook-Account) verzichtet wird. Stattdessen empfiehlt es sich auf Pseudonymisierung zu achten. D.h. die Namen und Logins der Schülerinnen und Schüler sind durch ein Pseudonym oder einen Code zu ersetzen.

Für Tools, welche nach Abschluss des verordneten Fernunterrichts weiterhin genutzt werden sollen, muss bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts vom jeweiligen Schulträger ein ordentlicher Prüf- und Freigabeprozess eingeleitet werden.

Nach der aktuellen Fernunterrichtszeit müssen nun von den zuständigen Schulträgern bei Bedarf die nötigen Abklärungen betreffend die Nutzung von Online-Tools an die Hand genommen werden.

Im Rahmen des laufenden IT.SBL-Projekts zum Aufbau der IT-Kompetenz von Lehrpersonen ist vorgesehen, eine umfangreiche Awareness-Kampagne auf allen Schulstufen zu lancieren und langfristig in der Aus- und Weiterbildung zu verankern.

2. *Welche Empfehlungen sind bezüglich Durchführung von Online Konventen an die Schulleitungen rausgegangen?*

Es wurden keine weiterführenden Empfehlungen abgegeben. Wie bereits bei Frage 1 ausführlich dargelegt, wurden für die Durchführung von Online Konventen die dafür notwendigen Informationen durch das AVS und die Abteilung Informatik IT-SBL zur Verfügung gestellt, welche mit der Aufsichtsstelle Datenschutz abgestimmt waren.

3. *Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass nicht Systeme und Apps verwendet werden, die nicht pädagogisch geprüft sind und deren Funktionen für die einzelne Lehrkraft und die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht einschätzbar sind.*

Grundsätzlich können zwei Fälle unterschieden werden:

- a) Von IT.SBL zentral verwaltete Applikationen

IT.SBL ist in der Lage, ausgesuchte Applikationen mittels dem eigenen Identitäts-System (SBL-Account) allen Schulbeteiligten zugänglich zu machen. Bei diesen Applikationen ist IT.SBL für den gesamten Betrieb (inkl. Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen) zuständig. An den kantonalen Schulen betrifft das heute im Wesentlichen die beiden Applikationen «Microsoft365» und «nanoo.tv», welche beide eine Möglichkeit für Videokonferenzen enthalten. Es ist vorgesehen, dass künftig weitere digitale Angebote von Drittanbietern über den gemeinsamen Föderationsdienst aller Kantone «edulog» zugänglich gemacht werden können. Ein entsprechendes Anschlussprojekt läuft.

Für die kommunalen Schulen arbeitet die BKSD momentan an einem Projekt mit dem Titel «IT-Services für kommunale Schulen». Dieses Projekt sieht u.a. vor, dass auch kommunalen Schulen an das bestehende digitale Identitätsmanagement von IT.SBL angeschlossen werden können. Damit wäre die Basis für die zentrale Bereitstellung von Applikationen auch für kommunale Schulen geschaffen.

- b) Applikationen, welche von einer Schule autonom betrieben und genutzt werden

Für derartige Applikationen bleibt die volle Verantwortung bei den zuständigen Stellen der einzelnen Schulen. Die BKSD geht davon aus, dass die einzelnen Schulen die Vorgaben der entsprechenden Gesetzgebung einhalten (IDG) und deshalb von einem generellen Nutzungsverbot abgesehen werden kann.

4. *Hat die Bildungsdirektion Kenntnis von Fällen, in denen es zu Verletzungen des Datenschutzes gekommen ist?*

Der BKSD hat bisher keine entsprechende Erhebung durchgeführt und hat auch keine Kenntnis von entsprechenden Vorfällen.

5. *Gibt es künftig die Möglichkeit einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schulen mit Trägerschaft des Kantons?*

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Antwort auf Frage 3.

6. *Welche Unterstützung können Lehrkräfte künftig erhalten, damit sie trotz des erhöhten Aufwands mit der Vorbereitung des digitalen Unterrichts nicht auf einfache Alternativen wie Zoom zurückgreifen?*

Diese Frage steht in direktem Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 1 sowie der Frage 3.

7. *Kann sich die Bildungsdirektorin in der EDK dafür einsetzen, dass die jetzt gemachten Erfahrungen, ob positiv oder negativ, in die Weiterentwicklung des digitalen Unterrichts einfließen werden?*

Die BKSD ist betreffend verschiedener Themen aus dem Bereich der Schulinformatik in engem Austausch mit der Fachagentur «educa.ch» (Fachagentur des Bundes und der Kantone für Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie an Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II). Über diese Fachagentur nimmt der Kanton BL bei der Weiterentwicklung von wichtigen Fragen bezüglich der weiteren Digitalisierung der Bildung direkt Einfluss und gestaltet künftige Entwicklungen mit. Als Beispiel für Vorhaben, bei welchen der Kanton BL mitgewirkt hat, kann das Projekt «edulog» (www.edulog.ch) oder die Publikation zur künftigen Nutzung von Daten aus dem Schulbereich «Daten in der Bildung – Daten für die Bildung» (https://www.educa.ch/sites/default/files/uploads/2019/08/daten_in_der_bildung_high.pdf) genannt werden.

Liestal, 21. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich